

Kirchen-, sei es der Dogmengeschichte jener Epoche kann es sich leisten, einer Auseinandersetzung mit diesem Entwurf, der zudem wie jede Schwartz'sche Arbeit ein Musterbeispiel souveräner Quellenbeherrschung, methodischer Sauberkeit und darstellerischer Prägnanz ist, aus dem Wege zu gehen. Die dritte Stelle (S. 159 ff.) des vorliegenden Bandes nimmt die grundlegende Untersuchung über „Die Kanonesammlungen der alten Reichskirche“ (aus Zeitschr. d. Sav.-Stiftung f. Rechtsgesch. 56, kan. Abt. 25, 1936) ein.\* Der Abdruck dieser Klärung des Wachstums, der Eigenarten und der kirchengeschichtlichen und kirchenpolitischen Hintergründe der ersten Kanonesammlungen (im Osten bis Chalkedon, im Westen bis Dionysius Exiguus), der in einer Sammlung wie der vorliegenden schlechterdings nicht unterbleiben konnte, ist umso mehr zu begrüßen, als die in dieser Arbeit erzielten Ergebnisse kirchengeschichtlich bisher kaum nutzbar gemacht worden sind.

Wenn die auf den letzten Seiten des Bandes (S. 329 ff.) stehende Bibliographie Schwartz (eine berichtigte und ergänzte Fassung des Rehm'schen Verzeichnisses) andeuten soll, daß die Reihe der gesammelten Schriften mit dem vierten Band zum Abschluß gekommen ist, so wird man das nach einer auch nur flüchtigen Durchsicht eben dieser Bibliographie allerdings nur bedauern können.

Siegburg

K. Schäferdiek

S. *Benedicti Regula*. Introduzione, testo, apparati, traduzione e commento a cura di Gregorio Penco, O.S.B. (= Biblioteca di Studi Superiori XXXIX, Sezione: Scrittori cristiani greci e latini). Florenz (La Nuova Italia) 1958. CIX, 281 S. Lit. 3500.—

Unter den zahlreichen Regelausgaben der letzten Jahre kommt diesem stattlichen Band der Studi Superiori besondere Aktualität zu: Zum erstenmal steht eine reich kommentierte Ausgabe der *Regula Benedicti* (RB) ganz im Zeichen der Magisterdebatte. Ein solches Unternehmen könnte für die Regelforschung sehr fruchtbringend sein, wenn es möglich wäre, von der erwiesenen Priorität der *Regula Magistri* (RM) als sicherer Grundlage ausgehend die historischen Voraussetzungen und die literarische Entstehung, die Form, den Inhalt und den Geist der Benediktinerregel neu zu durchforschen. Aber diese Grundlage fehlt noch, und so ist denn die Einleitung nicht so sehr ein Beitrag zum tieferen Verständnis der RB als eine großangelegte Argumentation für ihre Abhängigkeit, und der Kommentar ist nicht eine von der RM her geförderte Interpretation zu einzelnen Stellen der RB, sondern ein detaillierter Nachweis des Wertes der Magisterregel. Dem Regeltext selbst kommt in diesem Rahmen lediglich die Bedeutung einer unentbehrlichen Diskussionsgrundlage zu. In der Magisterfrage will der Vf. keine neue Theorie bieten, sondern begnügt sich mit der Sammlung und Sichtung des bereits Bekannten (p. VIII). In diesen Grenzen ist die Arbeit eine ganz vorzügliche.

Nach einer Bibliographie zum Magisterproblem (p. XI–XVIII), in der kaum etwas der Ergänzung oder Korrektur bedarf (p. XV muß es heißen: Perez als Urbel . . . Hispania I, 1 und I, 2; und im *Conspectus Siglorum*: Traube . . . Abh. Bayer. Akad. Wiss. XXV, 2), beginnt die Einleitung mit einer ausführlichen Darstellung der Geschichte des Magisterstreites (p. XIX–XXXI). — Das zweite Kapitel, Text und Sprache (p. XXXII–XLI), verteidigt mit gutem Recht aber karger Argumentation die Entstehung der RB im 6. Jh. gegen die These Frogers und die Verlässlichkeit des Sangallensis 914 (A) gegen die Abwertungsversuche Paringers. Sodann demonstriert der Vf. an der Verwendung der Ausdrücke *magister*, *discipulus*, *operarius*, *monachus*, *autem*, *Deus* und *Dominus* die sprachliche und stilistische Geschlossenheit der Magisterregel und die Diskontinuität der RB. — Unter

\* Anmerkungsweise sei auf ein stehengebliebenes, aber leicht zu berichtigendes Versehen hingewiesen: S. 183, Z. 8 muß es heißen: „ . . . der dritte [sc. kanon. Basiliusbrieff syr. Fassung] enthält nur can. 51–55 des dritten [nicht: ersten] griechischen“.

dem Titel *Dotrina ascetica* (p. XLII—II) wird der Einfluß semipelagianischen Gedankengutes auf die beiden Regeln geprüft und aus der radikaleren Betonung des eigenen Bemühens gegenüber der göttlichen Gnadenhilfe auf das höhere Alter der RM geschlossen. — Zu demselben Ergebnis führt auch der Vergleich der Klosterordnung (p. L—LX); die Vermeidung jeglicher Hierarchie auf der einen (RM), die strikte Rangordnung auf der anderen Seite (RB), das Fehlen des Priors in der RM und seine widerwillige Anerkennung bei St. Benedikt, die Unterschiede im Verhältnis zwischen Cönobiten und Eremiten und in den Bestimmungen hinsichtlich des Noviziates und der Profese, dies alles erweist die RB als jünger. — Mit der Liturgie hat sich der Vf. in zahlreichen früheren Arbeiten beschäftigt; das Kapitel V (p. LXI—LXXXII) ist daher das reichhaltigste und selbständigste der ganzen Einleitung. Untersucht werden 1) das Kirchenjahr, 2) das Stundengebet, 3) die Elemente des Offiziums. Im Einzelnen wird dabei in der RM der Beginn des Fastens an Sexagesima als archaischer Zug, der Beginn der Winterordnung mit dem Herbstäquinoktium (RB: Idus Septembres) als nichtrömisch bezeichnet. Als altertümlich bzw. vorbenediktinisch wird in der RM auch die mangelnde Harmonisierung der Festkreise und Heiligenfeste, das Fehlen des *Kyrie*, des *Deus in adiutorium* und des *Te Deum* sowie das Psalterium *currens* (die RB hat die Aufteilung *per hebdomadam*) angeführt. Somit ist das Ergebnis auch hier wieder die Priorität der RM, ja mehr noch: die Abhängigkeit der RB von einer Form der Magisterregel, wie sie der Cod. Paris. 12634 repräsentiert. Die anfechtbare Prämisse für diesen Schluß ist die Nichterwähnung der Prim im Kap. 43 der RB auf der einen und in den Magisterexzerpten des Paris. 12634 (RM Kap. 73) auf der anderen Seite. — Im Kapitel VI (p. LXXXIII—XCIII), das die Quellen (Hl. Schrift, Apokryphen, Kassian, Vitae Patrum, juristische und liturgische Texte) behandelt, übernimmt der Vf. von Vandebroucke die Fakten, aber nicht den Schluß auf eine gemeinsame Quelle beider Regeln; daß in den sog. identischen Kapiteln der RB und RM sowie in der gesamten RM keine Quelle nachzuweisen ist, die über das Jahr 520 hinausginge, ist ihm ein Beweis für die Priorität der Magisterregel. Die Parallelen zwischen der RM und Cassiodor werden mit der Verwendung der Regel in Vivarium erklärt. — Den stärksten Widerspruch dürfte das Kapitel VII, Genesi redazionale (p. XCIV—CIII), erfahren. Im Gefolge von Vanderhoven und Masai stellt der Vf. die Entstehung der RM dar als das Ergebnis zahlreicher Überarbeitungen und Einarbeitungen von Interpolationen; die stilistische und sprachliche Geschlossenheit sei dem Schlußredaktor zu verdanken, der den Namen des Autors verdiene und zeitlich vor Benedikt stehe. Daher sei auch in der RB die Textanordnung an jenen Stellen gestört, an denen in der RM Interpolationen stehen, und die redaktionale Verschiedenheit der Pariser Magistercodices wirke in den großen Handschriftengruppen der RB nach. Ersteres kann kein vernünftiger Mensch abstreiten, Letzteres ist unbewiesen (vgl. unten p. xx). Was die unsachliche und ungerechte Ablehnung der Schlüsse Vandebrouckes (p. XCIV, CIIsq. und öfter) betrifft, dessen Arbeiten mit Abstand die besten in der ganzen Magisterliteratur sind, so stehe ich mit der Ansicht nicht allein (vgl. E. M. Llopert in *Studia Monastica* I [1959] p. 239sq.), daß die Theorie einer Vielzahl von Redaktionen der Annahme einer gemeinsamen Quelle an Kompliziertheit nicht nachsteht. — Das 8. und letzte Kapitel (p. CIV—CVIII) gilt der Verbreitung der beiden Regeln und zeigt, wie die RB immer mehr an Boden gewann, während ihn die RM verlor. Die Magisterregel, in den Hss. als *Regula Patrum* bezeichnet, wird dabei im Anschluß an die Beweisführung Masais in den Dokumenten unter dem Namen *Regula Macarii* gesucht; da es aber eine selbständige *Regula Macharii* schließlich auch gibt, muß es sich nicht bei jeder Nennung dieses Namens um die RM handeln. Was z. B. das Kloster Moutiers-Saint-Jean betrifft, kann man, so verlockend der Zusammenhang zwischen Lérins und der RM auch sein mag, durchaus anderer Meinung sein: vgl. H. Styblo, *Die Regula Macharii*. Diss. Wien 1960. p. 4—11.

Während so die Einleitung eine allgemeine Übersicht über die formalen und inhaltlichen Probleme beider Regeln und ihre Wechselbeziehungen gibt, wird im fortlaufenden *K o m m e n t a r*, der den Band beschließt, alles vorgebracht, was beim jetzigen Stand der Forschung zu den einzelnen Stellen bzw. Kapiteln zu sagen ist

oder schon gesagt wurde. Die Erklärungen, die im ersten Teil (Testi communi, d. h. RBprol. — Kap. 7 bzw. RMprol. — Kap. 10; p. 191–256) eher philologisch, im zweiten Teil (Testi paralleli, RB Kap. 8sq. bzw. RM Kap. 11sq.; p. 257–281) stärker historisch und wesentlich besser sind, dienen auch hier wieder dem Nachweis der Abhängigkeit des hl. Benedikt. Damit ist bereits angedeutet, in welcher Weise der Vf. zwischen den vorliegenden Meinungen entscheidet, und es hat wenig Sinn, auf so vielgequälte Stellen wie RB 7, 19 bzw. RM 10, 68 sq. nochmals einzugehen. Im Ganzen läßt sich nur sagen, daß vieles, was in diesem Abschnitt steht, richtig ist.

Wer mit dem Vf. die Ansicht teilt, daß die Magisterfrage ein philologisches Problem ist und auf dem Boden der Philologie lebt und stirbt (p. VIII), wird in einer so inhalts- und umfangreichen Einleitung das Fehlen eines Kapitels über Textgeschichte bzw. Textkritik befremdlich finden. Eine gesonderte Behandlung dieses Fragenkomplexes entspräche nicht nur den Erfordernissen einer modernen Edition, sie wäre auch der speziellen Zielsetzung dieses Buches wohl angemessen. Denn wo sonst, wenn nicht in einer kritischen Ausgabe, die RB und RM einander gegenüberstellt, dürfte man Aufschluß über die Wechselbeziehungen der Benediktiner- und Magisterhandschriften und daraus einen Beitrag zur Klärung des Abhängigkeitsverhältnisses der beiden Regeln erwarten? Aber selbst wenn dies über das Ziel hinausgeht, das sich der Vf. setzt, so hätte die Zusammenfassung der in Einleitung und Kommentar verstreuten Äußerungen zu dieser Frage doch ihr Gutes gehabt: Sie hätte dem Vf. gezeigt, daß die von ihm mit Zustimmung zitierten Ergebnisse in diesem Bereich der Regelforschung zueinander in eklatantem Widerspruch stehen, sie hätte vielleicht auch zu einer sorgfältigeren Prüfung einzelner Behauptungen Anlaß gegeben, die der Vf. von Vanderhoven übernimmt und meines Wissens nun schon zum dritten Mal vorbringt (vgl. Stud. Anselm. 38 [1956] p. 300sq. und Benedictina 10 [1956] p. 196), obwohl sie evident falsch sind. Es handelt sich um die Entstehung der sog. ‚interpolierten Rezension‘ der RB und um das Vorkommen interpolierter Lesarten in den Magisterhss.

Im Vorwort (p. Vsq.) sagt der Vf., daß die Regelforschung in der Klassifikation und Bewertung der Hss. über die Ergebnisse Traubes, Plenkens' und Linderbauers kaum hinauskommen werde. Man nimmt daher an, sie hätten auch für P. Gültigkeit, und wird in dieser Vermutung bestärkt, wenn man wiederholt (p. XXIII, XXXII) liest, der Cod. Sangall. 914 (A) sei vom Autograph des hl. Benedikt nur durch ein einziges Zwischenglied getrennt. Das stimmt nicht ganz (vgl. R. Hanslik, Stud. Anselm. 42 [1957] p. 166sq.: mindestens zwei Abschriften liegen zwischen dem Original und A); die bisher nicht widerlegte und auch vom Vf. mit keinem Wort abgelehnte Ansicht Traubes aber ist, daß der Sangallensis 914 und die übrigen Hss. der sog. ‚reinen‘ Klasse den authentischen Text des hl. Benedikt tradieren, während der vielfach geglättete, erweiterte oder gekürzte sog. ‚interpolierte‘ Text später, d. h. nach St. Benedikt entstanden ist. Auf p. Clsq. und 208sq. erklärt jedoch der Vf. im Anschluß an Vanderhoven die Verschiedenheit des Prologschlusses in den beiden Pariser Magisterhss. und den Handschriftenklassen der RB so, daß der hl. Benedikt zuerst nach einer Textfassung der RM, wie sie der Paris. 12634 bietet, den gekürzten Prolog (d. h. den von den interpolierten Hss. überlieferten), und später nach einem Magisterstext, der die Gestalt des Paris. 12205 hatte, den vollständigen Prolog (d. h. den der reinen Klasse) verfaßt hätte. Das Ergebnis sorgfältiger Handschriftenstudien Traubes wird als selbstverständlich vorausgesetzt, der Interpretationsversuch eines Passus der RB bzw. RM wird als mögliche Lösung der Überlieferungsprobleme der Benediktinerregel hingestellt; wie man beides miteinander in Einklang zu bringen habe, ist nirgendwo gesagt.

Die ‚interpolierten‘ Lesarten der Benediktinerregel, die sich auch in der Magisterregel finden, sind das letzte Hindernis auf dem Siegeszug der modernen These; sie bedürften einer Erklärung und nicht der milden und irreführenden Umschreibung „lezioni diversamente attestate dalla tradizione manoscritta“ (p. XXXIV). E. Franceschini hatte aus dem Vorkommen von Marginallesarten des Sangall. 914 (a), die die Mönche Grimalt und Tatto *de aliis regulis a modernis correctis magistris* entnommen haben, in Magisterhss. auf deren Abhängigkeit von solchen

Codices der RB geschlossen. P. dagegen erklärt, wiederum Vanderhoven folgend, diese Tatsache mit dem Einfluß von Magisterhss. auf die Randlesarten des Codex A und bezeichnet daher Franceschinis Übersetzung *regula = copia della RB* als troppo sottile (p. C, n. 6). Diese Übersetzung ist korrekt, nicht korrekt ist hingegen die Behauptung P.s und Vanderhovens, nicht korrekt ist auch der aus RB 4,59 bzw. RM 3,49 gewonnene Beweis dafür. „Gegen die Lesart aller Hss., der reinen wie der interpolierten“, sagt der Vf. p. 226 und verschweigt dabei das Zeugnis der Cassinenses, biete die RM allein die Lesung *perficere* (statt des reinen *efficere*), die am Rande von A verzeichnet ist und mithin nur aus der RM stammen könne. Nun, eben dieses *perficere* steht auch in einigen Cassinenses, steht in den sog. spanischen Hss., steht in vielen schlechteren Hss. der RB (L E F I J P QR), und leider geht aus dem *Conspectus siglorum* P.s nicht hervor, welche Hss. der interpolierten Klasse er mit der Sigle  $\Sigma$  zusammenfaßt; da er aber O gesondert anführt und die Gruppenbezeichnung  $\Sigma$  kaum für S allein stehen kann (O S haben *efficere*), die übrigen prominenten Vertreter der interpolierten Rezension, V M W, jedoch ebenfalls *perficere* bieten, könnten einem mancherlei Zweifel bezüglich der Kollationierung der im Siglenverzeichnis angeführten Codices kommen.

Ähnlich verhält es sich mit dem Paradebeispiel einer interpolierten Lesart in der RM, nämlich mit dem Zusatz *et persecutionem sustinent (sufferent)* RB 7,43 bzw. RM 10, 138sq. Die Stelle sei bedeutungslos (p. 250), der ‚Zusatz‘ habe wahrscheinlich im Original gestanden und sei nur im Sangall. 914 ausgefallen. Doch dieser Passus fehlt nicht nur in A und den verwandten Codices, er fehlt auch — die Angabe im Apparat ist falsch — im Cass. 175 (K) und einigen anderen Cassinenses, er fehlt auch in einigen interpolierten Hss. Der Vf. wagt denn auch nicht, den Zusatz in den Text zu nehmen: hier vermißt man die Konsequenz.

Der textkritischen Grundlage entspricht die Qualität der Edition. Sie sei an einem Beispiel demonstriert, an der Verwechslung von b und u.

Diese Verwechslung begegnet oft und oft im Cod. Sangall. 914 allein, seltener auch in den übrigen vom Aachener Normalexemplar abhängigen Hss. (z. B. 1, 2 coenouitarum A B; 2, 15 traum A B T; 7, 11 euolbat A B; 20, 4 brebis A B usw.), sie wird manchmal von den Hss. der sog. spanischen Gruppe bestätigt (5, 14 acceptauilis H<sub>2</sub>; 7, 36 salbus H usw.), hin und wieder auch von Vertretern der Cassinensischen und interpolierten Klasse (24, 3 pribetur K M; 41, 4 ferbor B H K; 58, 20 nobicius K usw.). Selbstverständlich kann man zweifeln, ob alle diese Abweichungen von der Schulorthographie auf den hl. Benedikt zurückgehen, und absolute Sicherheit wird im Einzelnen kaum zu erreichen sein, daß aber in so gut wie allen Fällen — es sind weit über hundert — ein Lapsus, oder gar, wie Paringer behauptete, der Provinzialismus eines karolingischen Schreibers vorliegt, ist doch wohl ausgeschlossen. Ebendies aber scheint der Herausgeber anzunehmen, denn er normalisiert durchwegs. Das mag vielleicht in einer Ausgabe ad usum delphini angebracht sein, nicht aber in einer kritischen Edition, vor allem nicht, wenn der Herausgeber ein einziges Zwischenglied zwischen dem Original des hl. Benedikt und dem Sangallensis 914 annimmt, wenn er — mit Recht — den Text von B C T als bereits leicht geglättet ansieht und — ebenfalls mit Recht — eingangs (p. V, vgl. p. VI, XXXIIIsq.) behauptet, die These Paringers hätte einer objektiven und fundierten Kritik nicht standgehalten; damit kann nur der Aufsatz von Ch. Mohrmann, *Rev. Bénéd.* 62 (1952) p. 108–139 gemeint sein, dort ist aber gerade der Wechsel von b und u als eine für das Latein des 6. Jh. charakteristische Erscheinung nachgewiesen (p. 116sq.).

Der textkritische Apparat zur RB beruht auf sehr schmaler handschriftlicher Basis und bietet nur *lectiones selectae*; auch die Varianten der im *Conspectus siglorum* angegebenen Hss. sind oft lückenhaft verzeichnet.

So fehlt z. B. prol. 23 habitauit B T; 6, 8 scurilitates A C; 7, 4 ablactatus O; 17, 5 quirie eleison A C; 18, 11 octabo A; 18, 18 lectione B C T; 40, 2 scripulositate B T; 53, 13 labet B; 58, 20 literas A B und öfter. Auf diese Art und Weise steht die korrekte Lesart, die eigentlich in den Text gehörte, bisweilen nicht einmal im Apparat (z. B. 17, 5; 18, 11).

Die Varianten der Magisterhss. stehen in einem eigenen Apparat, der dort, wo die wörtliche Übereinstimmung der beiden Regeln endet, durch die Angabe der *Capita parallela* fortgesetzt ist. Sehr zweckmäßig ist die Trennung der Apparate nicht, denn kleinere Varianten stünden übersichtlicher neben denen der Benediktinerhss., bei größeren Abweichungen wird man ohne Heranziehung eines Magister-textes doch nicht durchkommen. Überflüssiger Ballast ist die Verzeichnung jeder Ditto- und Haplographie der Pariser Magisterhss., nützlich wäre dagegen die Angabe der Varianten des Cod. Monac. 28118 gewesen, was den Vf. nicht viel zusätzliche Arbeit gekostet hätte, da er den Regelscodex für die RB (C) laut Siglenverzeichnis ohnedies kollationiert hat.

Sehr vollständig und gut ist der Apparat der *Testimonia*, der an die italienische Übersetzung angeschlossen ist.

Die Übersetzung ist im allgemeinen korrekt, wenn auch ziemlich frei und bisweilen sogar ein wenig flüchtig. Sie liest sich glatt, glatter jedenfalls als der Text des hl. Benedikt, und gleitet über manch harten, aber auch über manch kraftvollen Ausdruck hinweg.

So hätte z. B. die inhaltlich wie formal prächtige Anapher von *meminere* 2, 30 nicht preisgegeben werden dürfen, und ein wenig bedauert man es auch, daß 64, 11 die schöne Entsprechung von *oderit...diligat* im italienischen *abbia in odio...ami* gar nicht herauskommt. Die *variatio amplecti...amare* 4, 12sq. ist gewiß nicht gerade elegant, ihre Wiedergabe mit zweimaligem *amare* aber ist phantasielos. Doch ist dies mehr oder minder eine Frage des Stils. — Der Verzicht auf wortgetreue Übersetzung hat nur so lange Sinn und Berechtigung, als der Gehalt stärker betont oder wenigstens nicht beeinträchtigt wird. Im lateinischen *sanentur* 30, 3 oder *ingreditur* 58, 12 z. B. schwingt aber noch manche Vorstellung mit, von der im italienischen *si correggano* bzw. *si prepara* keine Spur mehr vorhanden ist. *accessio* 29, 3 ist eine kümmerliche Übersetzung für *reversionis aditum*, und *per noi... tutto ciò rappresenta un motivo di vergogna* (73, 7) für *nobis... rubor confusionis est* ist vollkommen mißglückt. 35, 12 wird die Übersetzung weder dem Inhalt (vgl. B. Steidle, *Usque ad missas sustineant*, Bened. Monatsschrift 29 [1953] p. 230—32 und *Ante unam horam refectionis*, Stud. Anselm. 42 [1957] p. 77—79) noch dem Wortlaut des lateinischen Textes gerecht. 7, 67 *ad caritatem... quae perfecta foris mittit timorem* müßte im Italienischen *a quell'amore... che, divenuto perfetto* usw. heißen und nicht *che, se perfetto*: Das Partizip ist nicht konditional, sondern kausal bzw. temporal aufzufassen. 58, 1 ist *conversatio* richtig mit *vita monastica* wiedergegeben; daß der Mönch bei der Profess mit der *conversatio morum suorum* (58, 17) eine Umkehr oder gar eine Bekehrung gelobt, wird P. wohl selbst nicht geglaubt haben (vgl. B. Steidle, Stud. Anselm 44 [1959] p. 136—144); soll *cambiamento di vita* gar die Übersetzung des mißverstandenen deutschen Ausdrucks „Lebenswandel“ sein?

Abschließend sei gesagt, daß die Arbeit des Vf. trotz mancher Mängel durchaus Anerkennung und Dank verdient. Die Sammlung der weit verstreuten Magisterliteratur ist so vollständig, die Verteilung des Stoffes so übersichtlich, die Einführung in die Problematik so klar, daß man sich fürderhin die Lektüre der einzelnen Aufsätze ersparen könnte, wenn die kritische Wertung mit der Ausführlichkeit der Darstellung Schritt hielte. Gleichwohl kann ich das Buch jedem empfehlen; es ist eine ziemlich lückenlose und sehr instruktive Zusammenfassung alles dessen, was die Magisterdebatte so interessant und so aussichtslos macht: die Fülle und die Vielfalt der Probleme, die im einzelnen oft glückliche, im ganzen aber unzulängliche Argumentation, die Ressentiments und — nicht zuletzt — philologischer Dilettantismus.

München

Th. Payr